



Teilrevision des Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online- Identifizierung»

Erläuterungen

23. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Inhalt und Ziel der Teilrevision	6
2 Handlungsbedarf	6
3 Nationales und internationales Umfeld	7
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
4.1 Zulassung der E-ID als Identifizierungsdokument im Rahmen der Online-Identifizierung (neue Rz 44.1–44.4)	8
4.2 Zulassung von Identifizierungsdokumenten mit QR-Code (Rz 6, 14, 15, 31.3, 32)	9
4.3 Online-Identifizierung mittels elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur (Rz 38, 39)	9
4.4 Überprüfung der Banküberweisung bei einer Online-Identifizierung (Rz 33).....	10
4.5 Weitere Anpassungen	11
4.5.1 Geltungsbereich (Rz 2).....	11
4.5.2 Überprüfung der Wohnsitzadresse (Rz 34–37.1).....	11
4.5.3 Online-Identifizierung bei juristischen Personen und Personengesellschaften (Rz 43.1)	12
5 Regulierungsprozess	12
5.1 Verzicht auf Vorkonsultation	12
5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	13
5.3 Öffentliche Konsultation	13
6 Regulierungsgrundsätze	13

7	Wirkungsanalyse	14
7.1	Allgemeines	14
7.2	Auswirkungen der Vorlage bzw. der einzelnen Inhalte	14
8	Weiteres Vorgehen	14

Kernpunkte

1. Das Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» wird periodisch an technologische Weiterentwicklungen angepasst.
2. Aufgrund des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise, welches voraussichtlich 2027 in Kraft treten wird, steht eine erneute Teilrevision des Rundschreibens an. In der Schweiz soll der elektronische Identitätsnachweis, die sogenannte E-ID, wie eine digitale Identitätskarte funktionieren und die sichere digitale Identifizierung unter Privaten und mit Behörden ermöglichen. Die E-ID wird für Finanzintermediäre als alternatives Identifizierungsdokument für die digitale Eröffnung von Kundenbeziehungen nach GwG zugelassen.
3. International werden auf Identifizierungsdokumenten als Sicherheitsmerkmale vermehrt zusätzlich zu oder anstelle einer *Machine Readable Zone* sogenannte QR-Codes verwendet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sollen im Anwendungsbereich des Rundschreibens auch amtliche Ausweisdokumente mit QR-Code für eine Identifizierung eingesetzt werden können.
4. Zur Adressierung der steigenden Betrugsrisiken aufgrund neuer Technologien wird bei der Online-Identifizierung eine *Liveness Detection* als zusätzliches Sicherheitselement vorgesehen.
5. Bei einer Identifizierung mit elektronischer Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur hat neu zusätzlich eine Prüfung der Wohnsitzadresse der Vertragspartei zu erfolgen, um der fehlenden persönlichen Interaktion bei der Online-Identifizierung Rechnung zu tragen.
6. Zur Überprüfung der Wohnsitzadresse werden digitale Verfahren zugelassen, welche die Vertragspartei bzw. deren Infrastruktur zuverlässig einem Wohnsitz zuordnen.
7. Die Identifizierung einer Person, die im Namen einer juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung mit einem Finanzintermediär aufnimmt, kann auch nach den Vorgaben zur elektronischen Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur, zur Identifizierung mit E-ID oder zur digitalen Echtheitsbestätigung vorgenommen werden.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BGEID	Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz; BBl 2025 20)
E-ID	Elektronischer Identitätsnachweis gemäss BGEID
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015 (SR 955.033.0)
MRZ	<i>Machine Readable Zone</i> . Sichtbarer Teil eines Ausweisdokumentes, der speziell dafür ausgelegt wurde, durch optische Texterkennung gelesen zu werden
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
QR-Code	<i>Quick Response Code</i> . Matrixcode, der durch Scannen mit einem Smartphone oder anderem Gerät ausgelesen werden kann
VZertEs	Verordnung vom 23. November 2016 über die elektronische Signatur (SR 943.032)
ZertES	Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (SR 943.03)

1 Inhalt und Ziel der Teilrevision

Das Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» wurde am 18. März 2016 in Kraft gesetzt und 2018 und 2021 teilrevidiert. Das Rundschreiben wird regelmässig an die aktuellen technologischen Entwicklungen angepasst, um eine zeitgemässe und möglichst optimal auf den Finanzmarkt sowie die Finanzintermediäre abgestimmte Aufsichtspraxis sicherzustellen.

Das voraussichtlich 2027 in Kraft tretende Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise, welches dem elektronischen Identitätsnachweis E-ID den Status eines Ausweises verleiht, macht eine Teilrevision des Rundschreibens erforderlich. Die E-ID soll künftig von Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a–d^{quater} GwG als alternatives Identifizierungsdokument für die digitale Eröffnung von Kundenbeziehungen im Sinne des Geldwäschereigesetzes zugelassen werden.

Zudem wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Rundschreibens einigen technologischen Weiterentwicklungen seit der letzten Teilrevision im Jahr 2021 Rechnung getragen.

2 Handlungsbedarf

Die FINMA ist ihrem technologieneutralen Ansatz folgend bestrebt, zeitnah auf technologische Veränderungen zu reagieren, um neue Innovationen zu fördern und gleichzeitig ein hohes Sicherheitsniveau bei der GwG-konformen digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen zu gewährleisten. Bei Inkraftsetzung des Rundschreibens am 18. März 2016 und im Rahmen der Teilrevisionen 2018 und 2021 betonte die FINMA, dass sie das Marktumfeld fortlaufend beobachte und das Rundschreiben periodisch in Bezug auf technologische Weiterentwicklungen anpassen werde. Da die letzte Überarbeitung des Rundschreibens einige Jahre zurückliegt, sieht sie nun Handlungsbedarf, die bisherige Praxis an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Die FINMA hat auch von Seiten der Finanzintermediäre eingegangene Änderungs- sowie Konkretisierungsvorschläge für eine geeignete Anpassung an die technologischen Weiterentwicklungen geprüft und soweit sinnvoll berücksichtigt. Darüber hinaus trägt das Rundschreiben seither auf Bundesebene vorgenommenen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen Rechnung.

Das BGEID tritt voraussichtlich 2027 in Kraft. Es sieht namentlich die Einführung einer staatlichen elektronischen Identität für die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor. Zweck des neuen Gesetzes ist es, die sichere Identifizierung mittels elektronischem Ausweis sowohl unter Privaten als auch im Kontakt mit Behörden zu fördern. Die E-ID soll entsprechend als

alternatives Identifizierungsdokument bei einer Online-Identifizierung anerkannt werden.

Des Weiteren werden auf modernen Identifizierungsdokumenten vermehrt QR-Codes integriert. So wurde zum Beispiel in der Schweiz am 15. April 2023 der Führerausweis im Kreditkartenformat mit neuem Design eingeführt, welcher auf der Rückseite einen QR-Code zur Verifizierung der entsprechenden persönlichen Daten aufweist.¹ Der Führerausweis verfügt dementsprechend nicht mehr über eine MRZ. Solche Identifizierungsdokumente mit QR-Code sollen im Rundschreiben neu einbezogen werden.

3 Nationales und internationales Umfeld

Das digitale Kunden-*Onboarding* ist in der Schweiz mittlerweile allgegenwärtig und die Mehrheit der Finanzintermediäre wendet es an. Digitale *Onboarding*-Prozesse sind dementsprechend fester Bestandteil ihrer Geschäftsmodelle. Trotzdem bergen digitale Prozesse im Zusammenhang mit Video- und Online-Identifizierung Risiken: Die Schweizer Finanzbranche ist regelmässig Ziel von Cyberangriffen. Verwundbarkeiten entstehen insbesondere aus Schwachstellen in der IT-Infrastruktur, aus unzureichenden Sicherheitsmassnahmen, durch mangelnde Sensibilisierung der Kundinnen und Kunden sowie im Zusammenhang mit ausgelagerten Dienstleistungen und Funktionen.

Im Zusammenhang mit der Video- und Online-Identifizierung stellt insbesondere die betrügerische Kontoeröffnung eine Gefahr dar. Kriminelle versuchen mit gefälschten Ausweisen Konten zu eröffnen oder ahnungslose Kundinnen und Kunden durch betrügerische Methoden zur Kontoeröffnung zu bewegen. Beispielsweise täuschen Cyberkriminelle einen Test einer Applikation vor und bringen ihre Opfer dazu, ein Bankkonto zu eröffnen, das anschliessend für illegale Aktivitäten genutzt wird.

Diese Risikolage erhöht sich durch den verstärkten Einsatz von künstlicher Intelligenz, Videomanipulationssoftware und *Deepfake*-Technologien. Kriminelle Organisationen nutzen die neuen Möglichkeiten der Technik umfassend und manipulierte Videos oder gefälschte Ausweisdokumente sind immer schwerer zu erkennen. Daher sind flankierende Sicherheitselemente bei der digitalen Kontoeröffnung von zentraler Wichtigkeit. Diese betreffen z. B. die Nutzung von technischen Möglichkeiten zur Erkennung von *Deepfakes* und manipulierten Videos. Die Mitarbeitenden sind ausserdem gemäss Rz 8 des Rundschreibens über diese Entwicklungen regelmässig auszubilden. Insbesondere darf ein Identifizierungsprozess keine Schwachstellen für Cybervorfälle bergen. Umgekehrt soll ein hoher Sicherheitsstandard den Video-

¹ https://asa.ch/wp-content/uploads/2023/04/MM_Neuer-Fuehrerausweis_DE_03042023.pdf

und Online-Identifizierungsprozess nicht unverhältnismässig verkomplizieren oder verlangsamen. Von zusätzlicher Bedeutung für Identifizierungsprozesse insbesondere im Zusammenhang mit Authentifizierungsvorgängen und Signaturen ist das Cyberrisiko durch leistungsfähige Quantencomputer.²

Der rasche technologische Wandel und das damit zusammenhängende Betrugsrisiko verlangen eine regelmässige Anpassung an die technologischen Entwicklungen. Ziel ist es, den Finanzintermediären und deren Kundinnen und Kunden eine möglichst einfache und rasche digitale Kontoeröffnung zu ermöglichen und gleichzeitig ein angemessenes Sicherheitsniveau der *Onboarding*-Prozesse sicherzustellen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Zulassung der E-ID als Identifizierungsdokument im Rahmen der Online-Identifizierung (neue Rz 44.1–44.4)

Das BGEID sieht die Einführung einer staatlichen elektronischen Identität für die Einwohner und Einwohnerinnen der Schweiz vor. Die E-ID wird in der Schweiz als vollwertige Ausweisalternative zu einem physischen Identifizierungsdokument gelten und soll insbesondere die digitale Kommunikation zwischen Privaten und im Kontakt mit Behörden vereinfachen.

Damit die E-ID von den Finanzintermediären zur Vornahme von digitalen Identifizierungen eingesetzt werden kann, erlaubt die FINMA den elektronischen Identitätsnachweis gemäss BGEID als alternatives Identifizierungsdokument für die Online-Identifizierung zu verwenden. Im Bereich der Online-Identifizierung kann somit ein elektronischer Identitätsnachweis nach BGEID anstelle physischer Identifizierungsdokumente angewendet werden.

Bei der Online-Identifizierung via E-ID hat der Finanzintermediär zu prüfen, ob die E-ID gültig ist und auf die Vertragspartei ausgestellt wurde. Zudem überprüft der Finanzintermediär die Wohnsitzadresse der Vertragspartei.

Im Zusammenhang mit der digitalen Eröffnung von Geschäftsbeziehungen besteht generell ein erhöhtes Risiko für betrügerische Identifizierungsanfragen, namentlich durch Verwendung synthetischer Identitäten (vgl. hierzu Kapitel 3). Vor diesem Hintergrund erachtet die FINMA generell zusätzliche Sicherheitselemente bei der Online-Identifizierung als angezeigt. Der Finanzintermediär hat mit einer *Liveness Detection* sicherzustellen, dass die Identifizierungsanfrage von der Vertragspartei stammt. Unter einer *Liveness Detection* werden technische Verfahren verstanden, mit welchen überprüft wird, ob es sich bei der Vertragspartei tatsächlich um eine physisch anwesende

² Vgl. FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2026 zu Quantum Computing.

und lebende Person handelt und nicht um eine Manipulation mittels Fotos, Videos oder anderer Täuschungsmittel. Die Kombination aus Wohnsitzprüfung und *Liveness Detection* trägt dazu bei, das Risiko betrügerischer Identifizierungen substantiell zu reduzieren.

Der Identifizierungsvorgang muss zu Dokumentationszwecken gespeichert werden.

4.2 Zulassung von Identifizierungsdokumenten mit QR-Code (Rz 6, 14, 15, 31.3, 32)

International werden auf Identifizierungsdokumenten als Sicherheitsmerkmal vermehrt zusätzlich zu oder anstelle einer MRZ sogenannte QR-Codes verwendet.

Wie im aktuellen FINMA-RS 16/7 beschrieben, sind zurzeit lediglich Identifizierungsdokumente mit MRZ zur Identifizierung zugelassen. Solche, die ausschliesslich über einen QR-Code verfügen, dürfen nicht zur digitalen Identifizierung verwendet werden. Zweck einer MRZ ist es, die Überprüfung der Echtheit eines Identifizierungsdokuments zu erleichtern. Die MRZ muss mit technischen Hilfsmitteln entschlüsselt und sodann mit den übrigen Daten auf dem Identifizierungsdokument abgeglichen werden. Dies ist auch mit einem QR-Code umsetzbar. Die meisten QR-Codes können mit einem herkömmlichen Smartphone gelesen und die Identifizierungsdokumente durch eine Validierungssoftware bzw. eine App überprüft werden. Deshalb sollen neu im Sinne einer technologieneutralen Praxis nebst Identifizierungsdokumenten mit MRZ auch solche mit QR-Code zugelassen werden. Erwartungsgemäss ist der Anteil von Identifizierungsdokumenten, die ausschliesslich über einen QR-Code verfügen und im digitalen Identifizierungsprozess eingesetzt werden dürfen (noch) gering (bspw. der Schweizer Führerausweis).

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Finanzintermediäre für die Einhaltung der Vorgaben aus dem GwG verantwortlich sind und selber entscheiden, welche Identifizierungsdokumente sie im Zusammenhang mit der Eröffnung von Kundenbeziehungen als sicher erachten und für die Identifizierung von Vertragsparteien akzeptieren wollen.³

4.3 Online-Identifizierung mittels elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur (Rz 38, 39)

Bei der Ausarbeitung des Rundschreibens im Jahr 2015 wurde beabsichtigt, den Finanzintermediären neben der Online-Identifizierung durch elektroni-

³ Art. 9 der Vereinbarung vom 13. Juni 2018 über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) bezieht sich auf amtliche Ausweise und nennt Pass, Identitätskarte und Führerausweis als Beispiele.

sche Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung auch vereinfachte Identifizierungsverfahren zu ermöglichen, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen. Entsprechend anerkannte die FINMA die vereinfachte Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) als gleichwertig (Rz 38, 39). Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Rundschreibens und demjenigen der letzten Teilrevision im Jahr 2021 konnte eine QES lediglich durch persönliche Vorsprache (Art. 9 Abs. 1 ZertES) oder mittels Video-Identifizierung (Art. 7 Abs. 2 VZertES) erlangt werden. Letztere ist gemäss der Praxis der FINMA einer persönlichen Vorsprache gleichgestellt. Weitere Identifizierungsmöglichkeiten nach ZertES und VZertES waren zum damaligen Zeitpunkt (noch) nicht vorgesehen.⁴ Da eine QES nicht ohne persönliche Vorsprache ausgestellt werden konnte, wurde in Rz 38 und 39 bewusst auf eine Einschränkung der zugelassenen QES verzichtet.

Seit März 2022 ermöglicht der Anhang der Verordnung des BAKOM vom 23. November 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (SR 943.032.1) unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung einer QES mittels einer *Unattended-Remote*-Identifizierung. Diese *Unattended-Remote*-Identifizierung wird aufgrund der fehlenden direkten persönlichen Interaktion während der Identifizierung (kein *live*-Gespräch zwischen der Antragstellerin oder dem Antragssteller und Ausstellerin oder Aussteller der QES) nach Praxis der FINMA einer Eröffnung auf dem Korrespondenzweg gleichgestellt. Trotz fehlender persönlicher Interaktion soll die vereinfachte Identifizierung mittels QES bei der Identifizierung im Zusammenhang mit einer Kontoeröffnung weiterhin möglich sein, sofern der Finanzintermediär eine Wohnsitzprüfung (Rz 39 mit Verweis auf Rz 34–37.1) der Vertragspartei durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise gemäss Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA vornimmt.⁵

Zudem hat der Finanzintermediär durch eine *Liveness Detection* sicherzustellen, dass die Identifizierungsanfrage von der Vertragspartei stammt. Betreffend die Definition einer *Liveness Detection* wird auf Kapitel 4.1 verwiesen.

4.4 Überprüfung der Banküberweisung bei einer Online-Identifizierung (Rz 33)

Gemäss Rz 33 bedarf es bei einer Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär einer

⁴ Bspw. war die in Art. 7 Abs. 1 VZertES genannte Möglichkeit, die Identität einer Person auf Distanz feststellen zu können, sofern eine Konformitätsbewertungsstelle bestätigt hat, dass das verwendete Verfahren zur Personenidentifikation eine gleichwertige Sicherheit zum persönlichen Erscheinen bietet, zum damaligen Zeitpunkt ohne Bedeutung. Es gab (noch) keine Gleichwertigkeitsbescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle.

⁵ Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA verlangt bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache, dass der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse prüft.

Banküberweisung von der Vertragspartei an den Finanzintermediär. Mit dieser Überweisung soll sichergestellt werden, dass die zu identifizierende Vertragspartei bereits einmal durch eine Bank⁶ GwG-konform identifiziert wurde.

Neben Banken existieren im internationalen Zahlungsverkehr auch andere bewilligte Zahlungsdienstleister ohne Bankidentität, namentlich Kreditkartenherausgeber, PayPal oder Twint.⁷ Diese können Zahlungen ausführen, ohne die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss BankG zu erfüllen. Solche Zahlungsdienstleister qualifizieren nicht als Bank im Sinne des vorliegenden Rundschreibens. Die FINMA hat im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit festgestellt, dass nicht alle Finanzintermediäre die Bankidentität des überweisenden Dienstleisters verifizieren. Ein Finanzintermediär muss im Rahmen seiner Online-Identifizierungsprozesse die Herkunft der Überweisung nach Rz 33 prüfen und sicherstellen, dass sie von einem Dienstleister stammt, der hinsichtlich Regulierung und Aufsicht vergleichbar ist mit einem als Bank bewilligten Institut in der Schweiz.

4.5 Weitere Anpassungen

4.5.1 Geltungsbereich (Rz 2)

Das geltende Rundschreiben findet gemäss Rz 2 Anwendung auf Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG. Entsprechend werden von diesem Verweis auch Finanzintermediäre erfasst, die nicht der FINMA unterstellt sind.⁸ Mit der Präzisierung im Rundschreiben auf Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis d^{quater} GwG wird der persönliche Geltungsbereich des Rundschreibens nur noch auf die der FINMA unterstellten Finanzintermediäre beschränkt.

4.5.2 Überprüfung der Wohnsitzadresse (Rz 34–37.1)

Um medienbruchfreie Identifizierungen weiter zu fördern und zu ermöglichen, sollen zur Überprüfung der Wohnsitzadresse generell digitale Verfahren zugelassen werden, welche die Vertragspartei bzw. deren Infrastruktur (Computer, Mobiltelefon, etc.) zuverlässig einem Wohnsitz zuordnen. Eines der möglichen Verfahren ist die Geolokalisierung, welche nicht mehr separat im Rundschreiben erwähnt wird. Auch von Gemeinden ausgestellte digitale Wohnsitzbestätigungen genügen den Vorgaben des Rundschreibens.

⁶ Der Begriff Bank im Sinne des Rundschreibens umfasst ebenfalls Personen nach Art. 1b BankG.

⁷ Bspw. auch eine *Authorized Payment Institution* (API) mit Lizenz im Vereinigten Königreich oder eine *Electronic Money Institution* (EMI) in Irland.

⁸ Es sind dies Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (SR 935.51) sowie Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Art. 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 (SR 941.31).

4.5.3 Online-Identifizierung bei juristischen Personen und Personengesellschaften (Rz 43.1)

Bisher verwiesen Rz 42–44 in Bezug auf die Identifizierung von Bevollmächtigten juristischer Personen lediglich auf die Online-Identifizierung mit elektronischer Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär (Rz 32–37.1). Das revidierte Rundschreiben nimmt in diesem Zusammenhang auch die Online-Identifizierung mittels QES (Rz 38, 39), digitaler Echtheitsbestätigung (Rz 40, 41) und E-ID (Rz 44.1–44.4) auf.

5 Regulierungsprozess

Die FINMA setzt sich für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft ein. Bei Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung wird von den Betroffenen regelmässig Gebrauch gemacht. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die eingehenden Stellungnahmen aus, würdigt sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Punkte umgesetzt werden. Sowohl die eingegangenen Anhörungen sowie der Ergebnisbericht der FINMA werden von derselben veröffentlicht.⁹

5.1 Verzicht auf Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen sowie interessierten Kreisen durch. Sie klärt in diesem Zusammenhang die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Das teilrevidierte Rundschreiben soll den Finanzintermediären ermöglichen, die E-ID ab Inkrafttreten der Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID) anzuwenden.¹⁰ Die zeitliche Orientierung am Inkrafttreten der Verordnung bedingte vor dem Hintergrund des ursprünglich vorgese-

⁹ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite veröffentlicht (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

¹⁰ www.eid.admin.ch/de/newsb/Zd11Rg8oFylKVf3CBqS-

henen Einföhrungstermins der E-ID eine zeitnahe Revision des Rundschreibens, weswegen im Rahmen des Regulierungsprozesses auf die Durchföhrung einer Vorkonsultation verzichtet wurde.

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 9. September 2025 bis 30. September 2025 föhrte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061). Entsprechend föhrte die FINMA vorliegend eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist betrug rund zweieinhalb Monate.

6 Regulierungsgrundsätze¹¹

Die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung waren auf Stufe FINMA eingeschränkt. Wo solche bestanden haben, werden diese in den obenstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen diskutiert. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 956.1) orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

¹¹ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

7 Wirkungsanalyse¹²

7.1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungen bereits auf Gesetzesstufe umfassend aufzuzeigen. Auch im Rahmen des Erlasses von Bundesratsverordnungen werden die Auswirkungen (mit Bezugnahme auf die Wirkungsanalyse auf Gesetzesstufe) dargestellt.

7.2 Auswirkungen der Vorlage bzw. der einzelnen Inhalte

Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt technologische Entwicklungen und stellt den Finanzintermediären neue Identifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies stellt eine Verbesserung für die Finanzintermediäre dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die weiteren Identifizierungsmöglichkeiten die Online-Identifizierung an Attraktivität gewinnt und damit neue Geschäftsmodelle gefördert werden, insbesondere im Geschäftsfeld von Neobanken und Fintech.

8 Weiteres Vorgehen

Das teilrevidierte FINMA-RS 16/7 tritt am 1. November 2026 in Kraft.

¹² Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz